

# **BGer 5A\_770/2024 vom 14. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_770\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_770_2024)

FR: TF 5A\_770/2024 du 14 novembre 2024

IT: TF 5A\_770/2024 del 14 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage sein, ob zu Recht ein Nichteintretensentscheid gefällt worden ist ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Eine solche Darlegung findet sich in der Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin beklagt sich in stark polemischer Weise über die Walliser Justiz und das seinerzeitige Scheidungsverfahren; ferner macht sie in allgemeiner Weise geltend, es würden Fehlurteile vorliegen, und es sei damals Revision eingereicht worden. Damit ist keine Rechtsverletzung in Bezug auf den angefochtenen Nichteintretensentscheid dargetan.

Im Übrigen ist das Bundesgericht nicht zuständig zur Entgegennahme von Strafanzeigen oder zur Verfolgung von angeblichen Straftaten.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen insgesamt als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - dem es an den materiellen Voraussetzungen (Erfolgsaussichten für die Beschwerde) fehlen würde - gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.